

18. Wahlperiode

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Änderung des Berliner Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG): Baumschulen mit Felder-, Weidewirtschaft und Forsten gleichstellen!**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes Berlin (StrReinG)

Vom ....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

Artikel I

Änderung des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG)

Das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7.7.2016 (GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft, als Baumschulen oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Entgeltspflicht ausgenommen.“

Artikel II  
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.

***Begründung:***

Baumschulen beanspruchen große Flächen. Auf diesen Flächen werden Zier- und Nutzpflanzen gezogen und je nach dem zum Baum oder Strauch veredelt. Die Bearbeitung dieser Pflanzen und Flächen stellt die Betreiber vor vergleichbare Herausforderungen wie die Bearbeitung von landwirtschaftlichen Flächen und Forsten. Hier wird ebenfalls mit großen Maschinen Erde und Pflanzen bewegt. Auch die An- und Ablieferung von Blumenerde, neuen Setzlingen oder junger Bäume im Wurzelballen kann naturgemäß nicht schmutzfrei erfolgen.

Das Verlangen der vollen Straßenreinigungsgebühr kann die betroffenen Betriebe vor existenzielle Probleme stellen. Da aber das Geschäftsmodell, die erzeugten Produkte und die anfallenden Probleme mit denen von Landwirtschafts- und Forstbetrieben vergleichbar sind, ist es nur folgerichtig, wenn Baumschulen ebenfalls von der Entgeltspflicht befreit werden.

Berlin, 07. Februar 2018

Graf Schultze-Berndt Freymark Penn  
und die übrigen Mitglieder  
der CDU-Fraktion